

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Öffentliche Bekanntgabe über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020
2. 1. Änderung der Satzung der Stadt Hückelhoven über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sophia-Jacoba vom 13.12.2018
3. Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe;
hier: Inkrafttreten
4. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe
hier: Inkrafttreten
5. Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet JacobasträÙe;
hier: Inkrafttreten
6. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Gewerbegebiet JacobasträÙe;
hier: Inkrafttreten
7. Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg;
hier: Inkrafttreten

8. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brachelen, Schwarzer Weg;
hier: Inkrafttreten
9. Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße;
hier: Inkrafttreten
10. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ratheim, Myhler Straße;
hier: Inkrafttreten

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Öffentliche Bekanntgabe

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2020 bekannt gemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 13.11.2019 ab dem 18.11.2019
während der Beratungsphase bis zum 11.12.2019

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.744.123,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.421.028,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.625.627,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.657.773,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.701.068,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.218.160,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.994.238,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.445.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
3.984.738,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
18.813.800,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist nicht beabsichtigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
10.000 000,00 Euro
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind die freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächst niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind beim Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen nicht mehr zu besetzen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die folgenden Budgets gem. § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet:

1.
Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
2.
Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
3.
Transferaufwendungen (Sachkonten „Soziale Leistungen“ 5331000 – 5332099) im Produkt 06030000 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen & Familien“
4.
Transferaufwendungen im Produkt 05030000 „Leistungen für Asylbewerber“

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

18.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019

während der Dienststunden von

montags bis freitags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder mündlich im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2018.

Hückelhoven, 15.11.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Satzung vom 13.11.2019

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Hückelhoven über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sophia-Jacoba vom 13.12.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) in Verbindung mit § 142 Absätzen 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sophia-Jacoba vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

Unter § 1 – Abgrenzung des Sanierungsgebietes entfallen folgende Flurstücke

Gemarkung: Hückelhoven-Ratheim

Flur 1

Flurstücke: 455, 456

Flur 2

Flurstück: 150

Flur 3

Flurstück: 357

Flur 5

Flurstück: 408

Flur 41

Flurstücke: 459, 460, 462, 508, 509, 524, 575

Flur 44

Flurstücke: 6, 17, 167, 168, 183, 185, 507, 525, 527, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 547, 551, 562, 575

Flur 46

Flurstücke: 96, 537, 538, 539, 578, 592, 593, 594, 598, 599, 600, 652, 1105

Flur 47

Flurstücke: 33, 255, 491, 492

Flur 76

Flurstücke: 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 38, 55, 56, 57, 59, 60, 90, 100, 102, 107

Flur 77

Flurstücke:
12, 13, 16, 38, 39

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 14.11.2019



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 03.07.2019 den Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

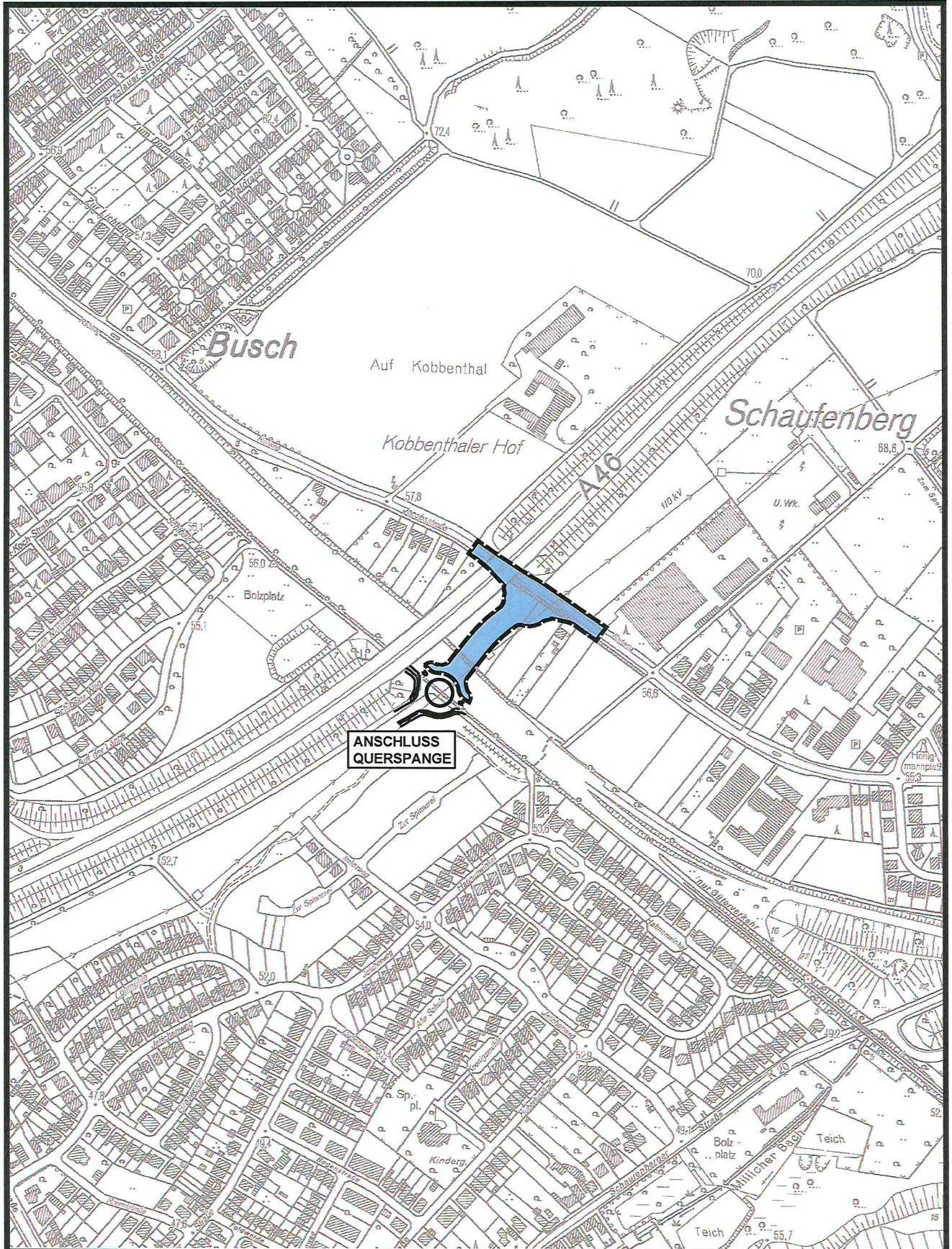
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - Jacobastraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe; hier: Inkrafttreten

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.07.2019 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Fläche für die Landwirtschaft	Überörtliche Hauptverkehrsstraße
Fläche für Bahnanlagen	Überörtliche Hauptverkehrsstraße

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.11.2019, Az.: 35.2.11-53-52/19 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 03.07.2019 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von
montags von
donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

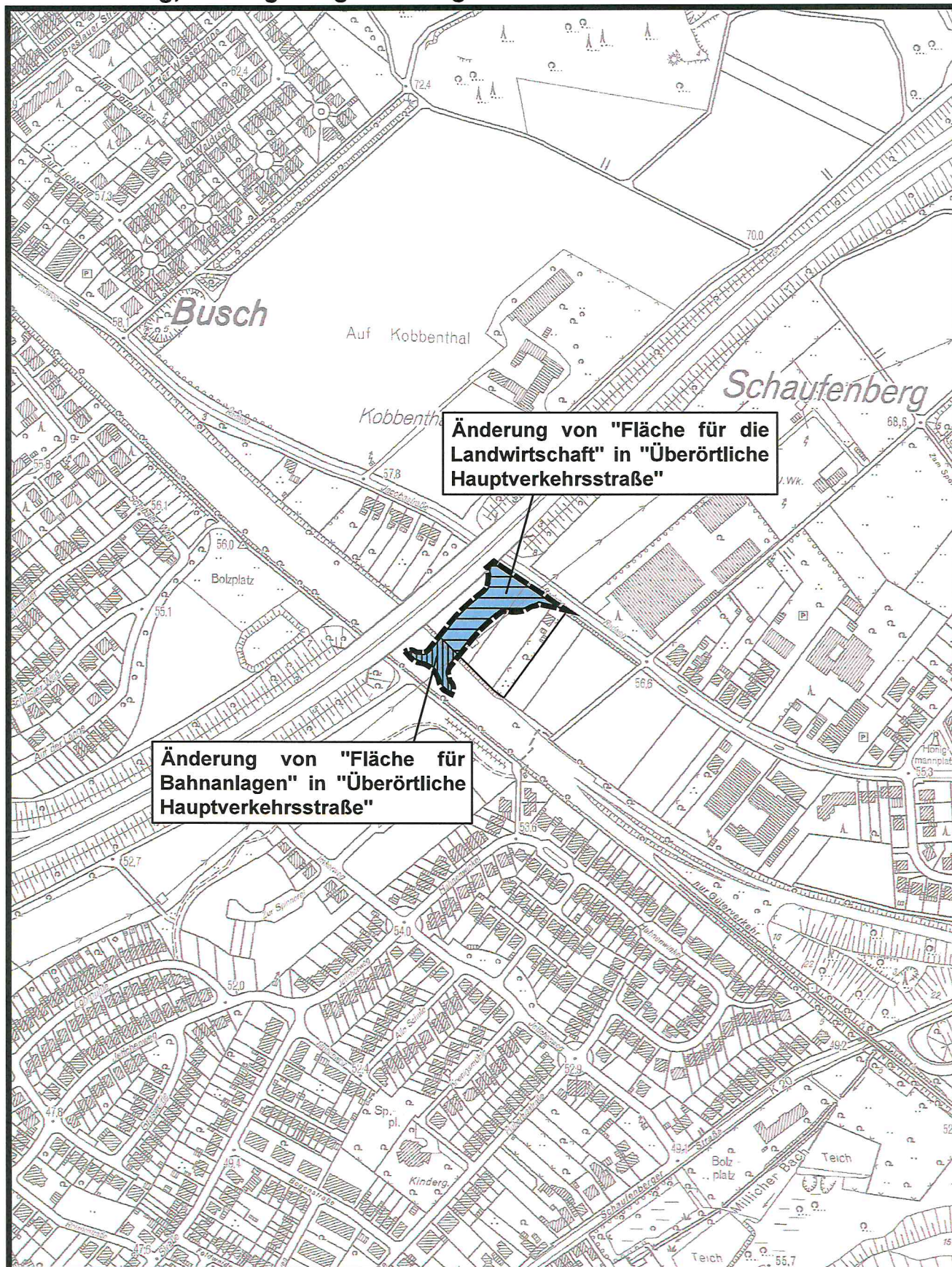
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', is written over the printed name.

Bernd Jansen

**Geltungsbereich 43. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - Jacobastrasse**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 03.07.2019 den Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet JacobasträÙe, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet JacobasträÙe gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

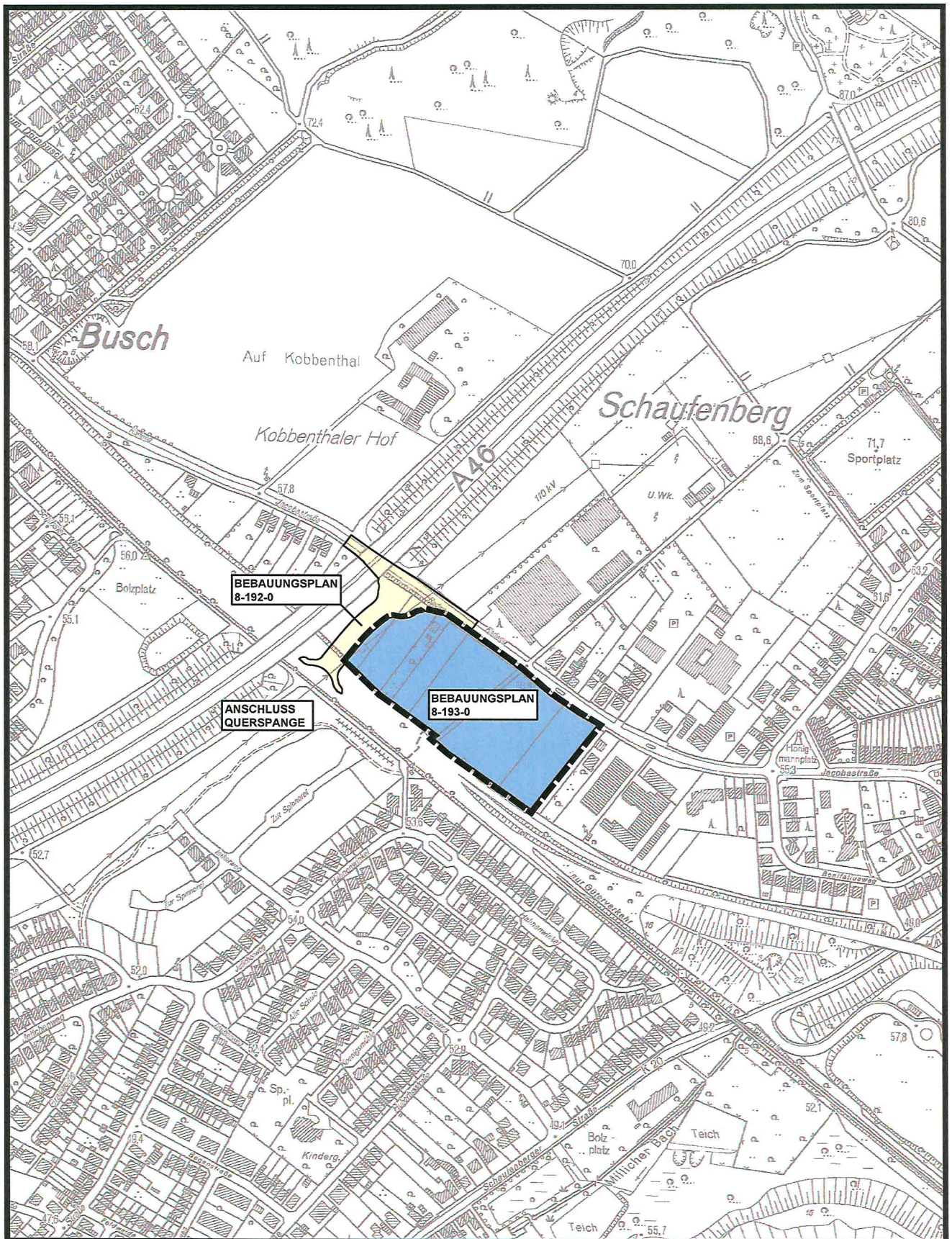
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH JANUAR 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße; hier: Inkrafttreten

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.07.2019 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
Gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplätze

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 06.11.2019, Az.: 35.2.11-53-53/19 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 03.07.2019 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von
montags von
donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

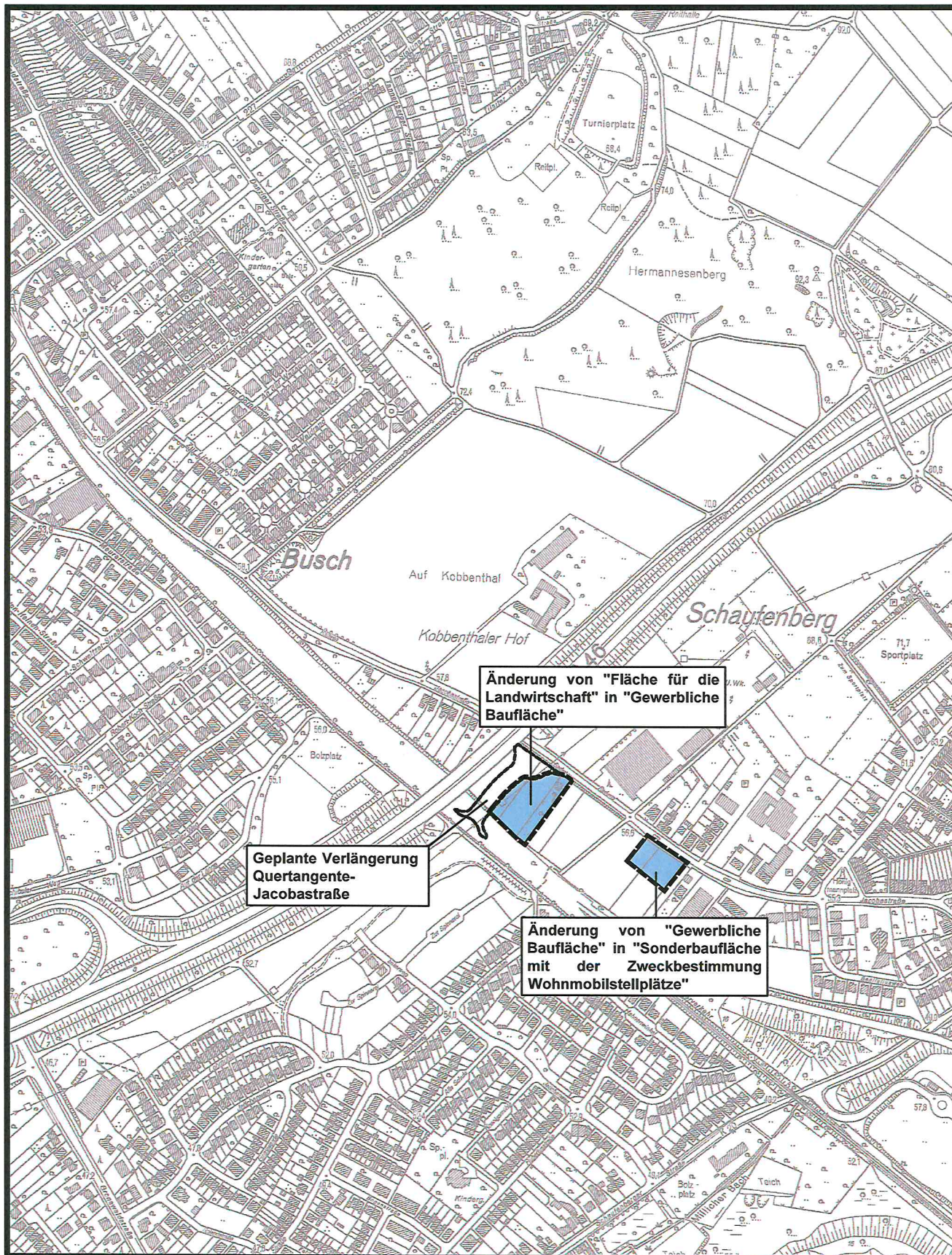
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich 44. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 03.07.2019 den Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigegeführten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

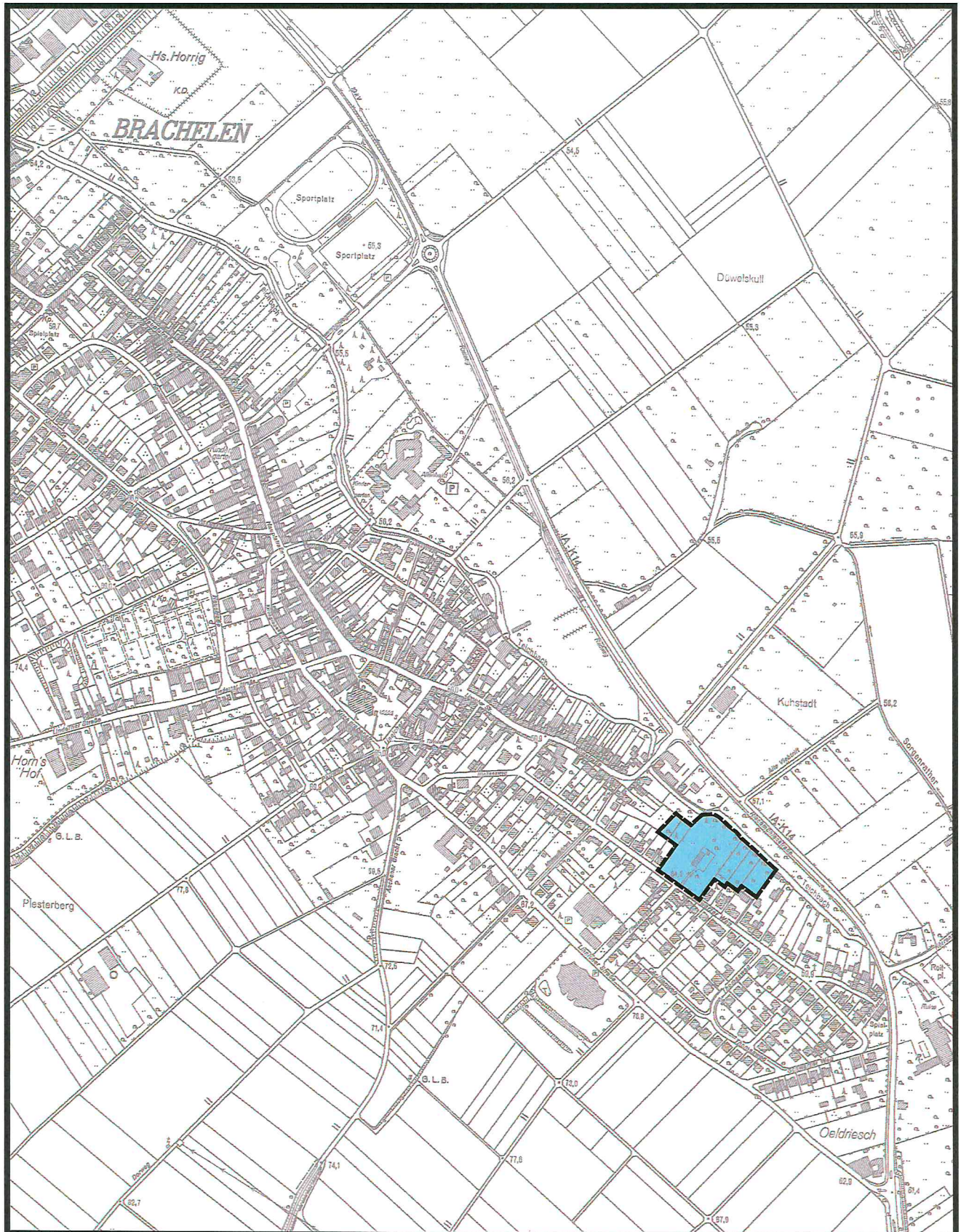
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Brachelen, Schwarzer Weg; hier: Inkrafttreten

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.07.2019 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

bisherige Darstellung

neue Darstellung

Fläche für die Landwirtschaft

Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 07.11.2019, Az.: 35.2.11-53-54/19 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 03.07.2019 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von
montags von
donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

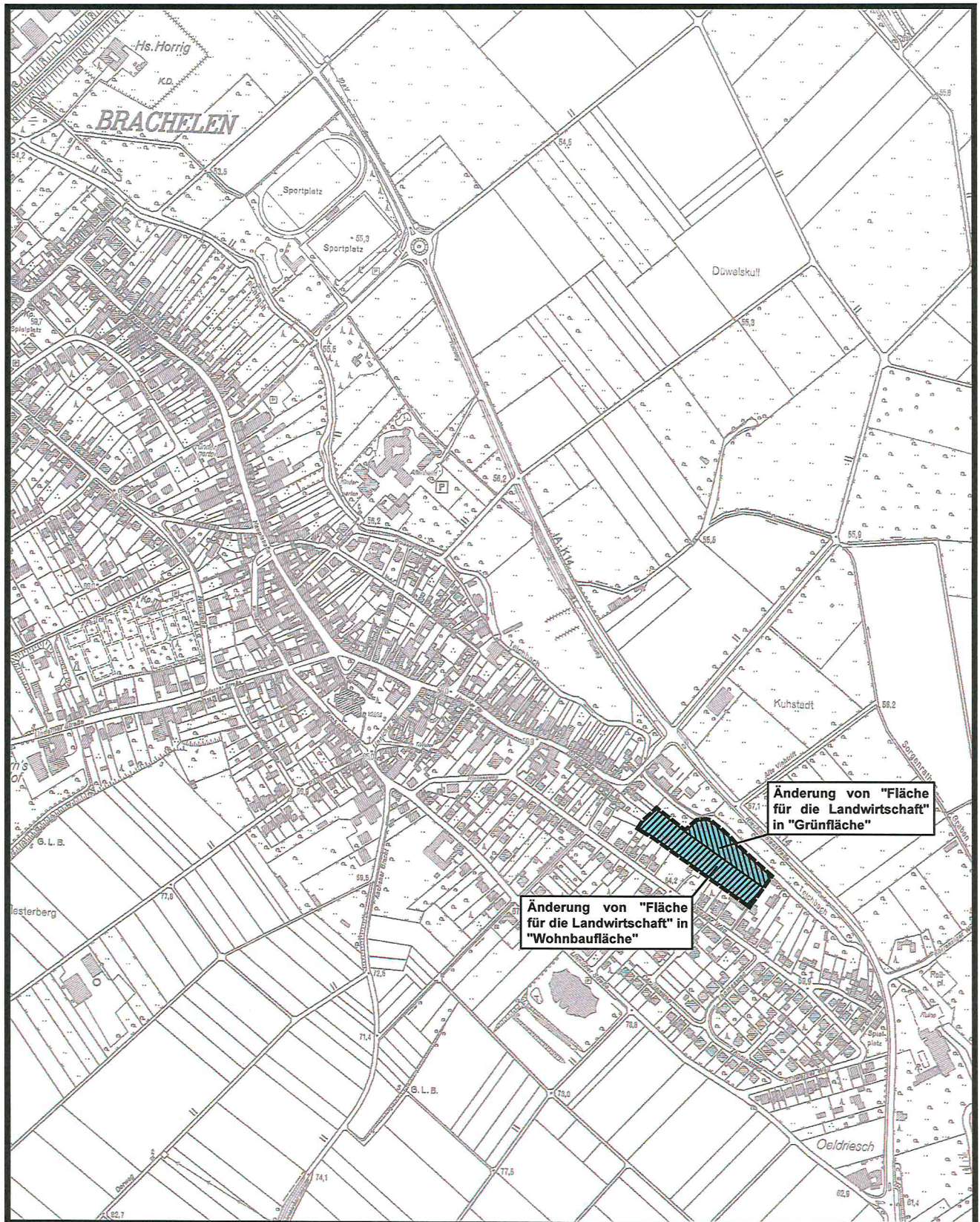
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Schwarzer Weg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 03.07.2019 den Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

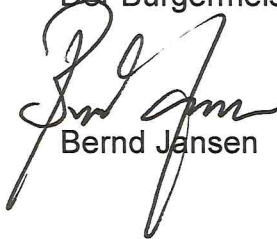
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

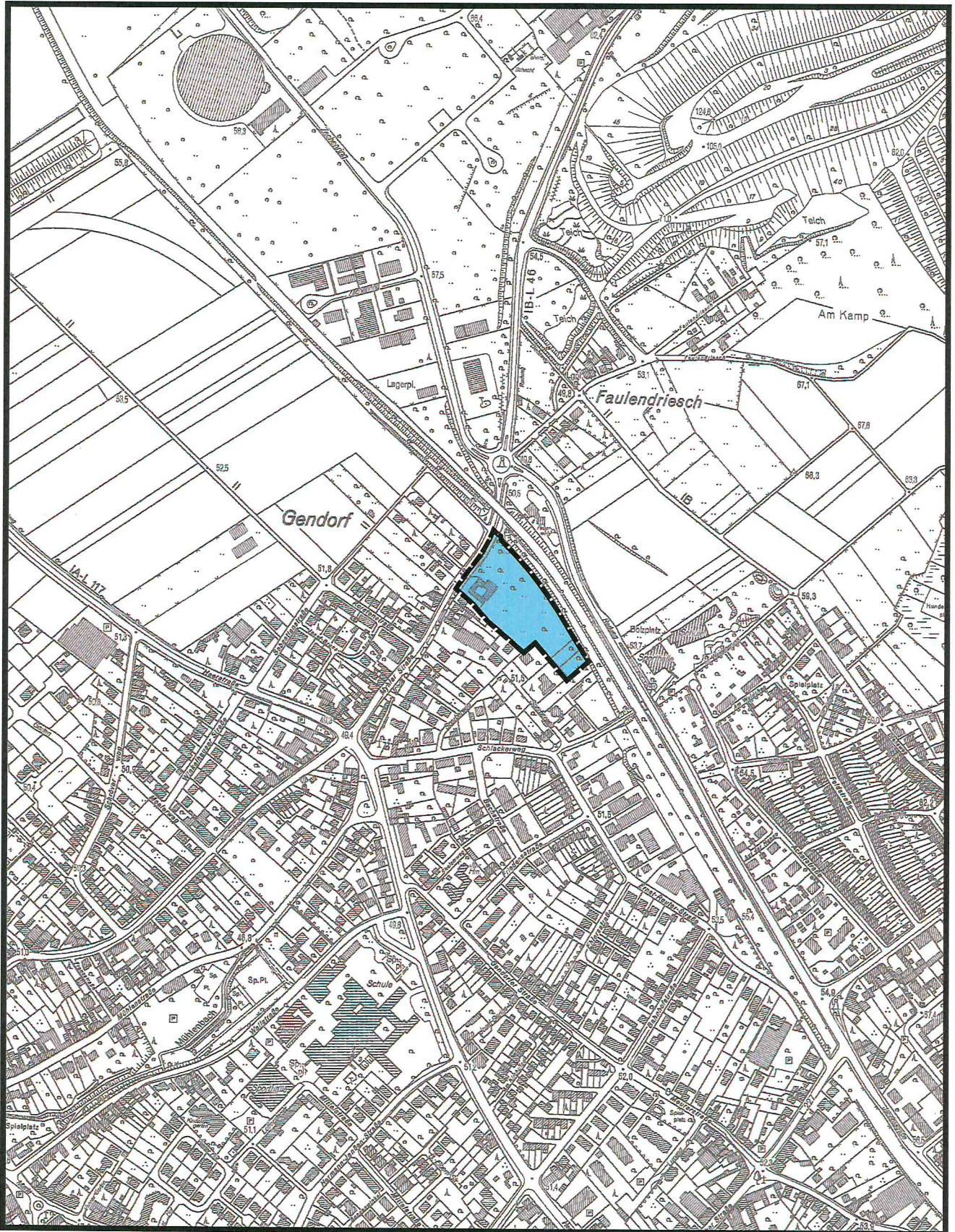
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jensen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH FEBRUAR 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Ratheim, Myhler Straße; hier: Inkrafttreten

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.07.2019 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

bisherige Darstellung

neue Darstellung

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 07.11.2019, Az.: 35.2.11-53-55/19 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 03.07.2019 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

**montags bis freitags von
montags von
donnerstags von**

**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

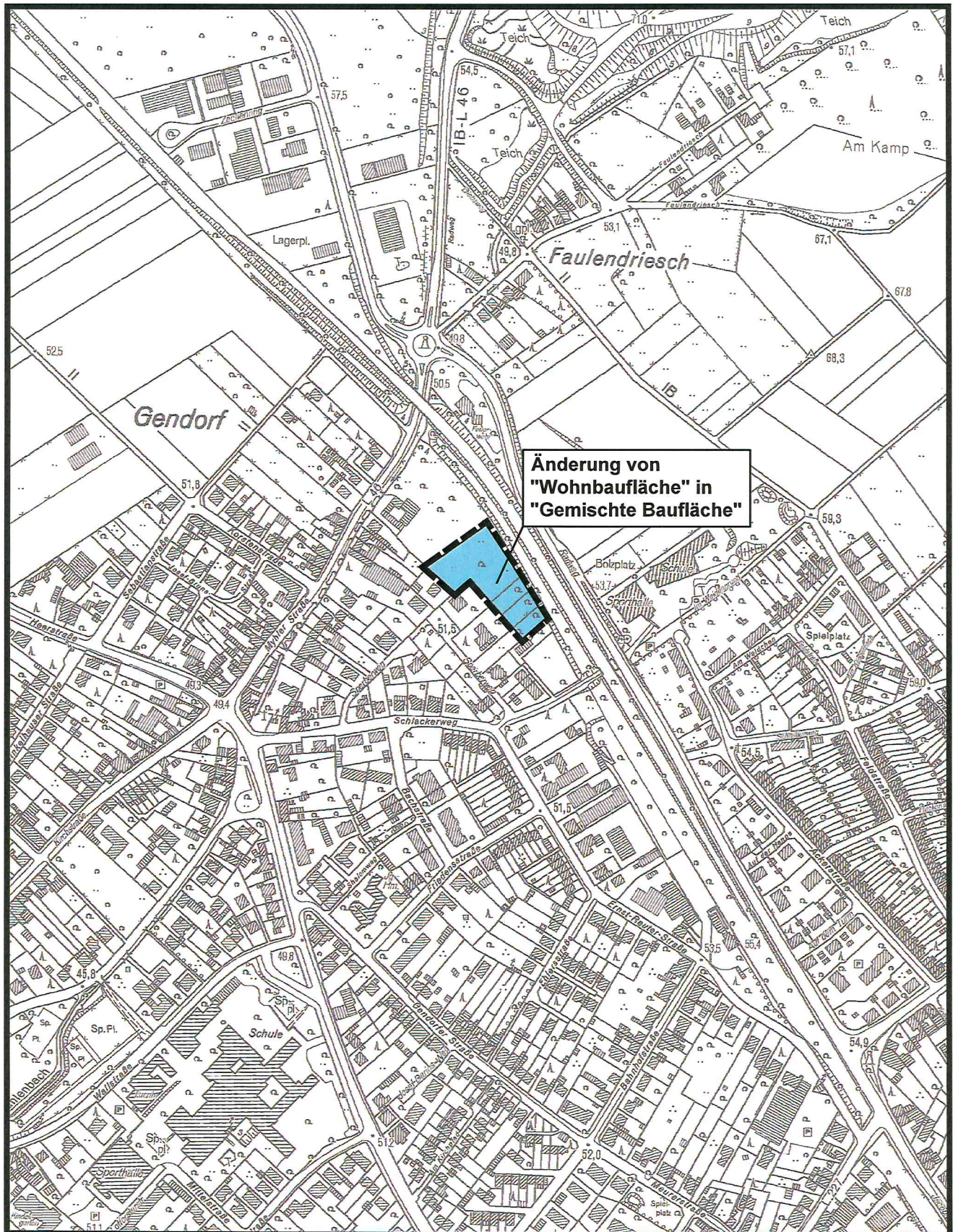
Hückelhoven, den 12.11.2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Myhler Straße



Änderung von
"Wohnbaufläche" in
"Gemischte Baufläche"

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH DEZEMBER 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002